

## **Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Aurich am 20.06.2017 folgende Satzung über die förmlich Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt 30,7 ha umfassende Areal wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Blücher-Kaserne Aurich“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im beiliegenden Plan abgegrenzten Gebietes. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften entsprechend der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**

**Verfahrensdauer**

Gemäß § 142 Abs. Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 8 Jahre festgelegt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Aurich, den 24.07.2017  
Der Bürgermeister

- Windhorst -

